

Informationen zur Unterbringung und Versorgung von AsylwerberInnen

Weltweit sind unzählige Menschen aufgrund von Kriegen gezwungen ihre Heimat zu verlassen. Viele Menschen haben unverschuldet alles verloren bei dem Versuch ihr Leben und das Leben ihrer Kinder zu retten. Österreich bekennt sich dazu, hilfs- und schutzbedürftige Flüchtlinge, die aufgrund von Krieg und politischer Verfolgung ihr Land verlassen mussten, aufzunehmen.

Im Bereich der Flüchtlinge gibt es eine Kompetenzteilung zwischen Bund und Ländern. Für die Erstaufnahme der neuankommenden AsylwerberInnen und für die Abwicklung des Asylverfahrens ist das Bundesministerium für Inneres zuständig. Die Versorgung der AsylwerberInnen nach erfolgter Erstabklärung und Zulassung zum Asylverfahren fällt in den Kompetenzbereich der Länder. In den Erstaufnahmestellen (Traiskirchen und Thalham), die vom Bund betrieben werden, erfolgt eine Erstversorgung und medizinische Abklärung. Nach der Erstversorgung und Zulassung zum Asylverfahren werden die Flüchtlinge nach fairen und gerechten Maßstäben in den neun Bundesländern aufgenommen und versorgt.

Wie werden die Flüchtlinge in Oberösterreich untergebracht und betreut?

Nach der erfolgten Erstabklärung durch den Bund werden die Flüchtlinge in die Grundversorgung des Landes Oberösterreich übernommen und in eine passende Unterkunft überstellt. Es gibt verschiedene Arten der Unterbringung und Versorgung.

Vollversorgung: Die Flüchtlinge werden in einem Quartier (Pension) untergebracht in welchem ihnen neben der Unterkunft auch die Verpflegung zur Verfügung gestellt wird. Der Quartiersgeber erhält pro Flüchtling einen Tagsatz von bis zu € 19 und stellt dafür Unterkunft und Verpflegung bereit. Die Flüchtlinge erhalten ein monatliches Taschengeld in Höhe von € 40 pro Person.

Selbstversorgung: Die Flüchtlinge werden in einem Quartier untergebracht in welchem sie sich selbst versorgen müssen. Das bedeutet, dass die Flüchtlinge nicht verköstigt werden sondern stattdessen ein Verpflegungsgeld erhalten. Dieses Verpflegungsgeld beträgt bei Erwachsenen täglich € 5,50, bei Minderjährigen € 121 monatlich. Der Quartiersbetreiber erhält pro Flüchtling einen Tagsatz in Höhe von € 19, muss davon aber den Flüchtlingen das Verpflegungsgeld in Höhe von € 5,50 ausbezahlen. Im Rahmen der Selbstversorgung erhalten die Flüchtlinge – im Gegensatz zur Vollversorgung – kein Taschengeld.

Sind die Flüchtlinge in einem Quartier – in Form von Vollversorgung oder Selbstversorgung – untergebracht sieht das Gesetz (Grundversorgungsvereinbarung) noch folgende Unterstützungen vor:

- Bekleidungshilfe in Form von Gutscheinen: max. € 150 pro Jahr
- Schulbedarf: max. € 200 pro Schuljahr (Abwicklung entweder direkt über die Schule oder Auszahlung von Bargeld)
- Freizeitaktivitäten: € 10 pro Monat (keine Auszahlung von Bargeld, Freizeitangebote werden von Unterkunftsgebern organisiert: z.B.: gemeinsame Ausflüge, Besuch eines Deutschkurses, Kauf eines gemeinsamen Tischtennistisches für die Unterbringung ...)



Neben der Unterbringung der Flüchtlinge in einem organisierten Quartier gibt es noch die Möglichkeit, dass Flüchtlinge in eine **Privatwohnung** ziehen. Diese Möglichkeit ist vor allem dann sinnvoll, wenn sich die Flüchtlinge bereits seit längerer Zeit in Österreich aufhalten und abzusehen ist, dass ein Aufenthaltstitel erteilt wird. Eine Familie erhält einen maximalen Zuschuss pro Monat von € 240 für Miete und Betriebskosten. Für eine Einzelperson wird ein Zuschuss zur Miete in Höhe von € 120 pro Monat ausbezahlt. Erwachsene erhalten ein Verpflegungsgeld von € 200, Minderjährige € 90 pro Monat. Zu bezahlen ist die Miete, Betriebskosten, das Essen sowie alle sonstigen Ausgaben.

Wir in Oberösterreich setzen auf eine **Unterbringung und Betreuung der Flüchtlinge in überschaubaren Einheiten und in Form von organisierten Quartieren**. Betrieben werden diese organisierten Quartiere zum Beispiel von der Caritas, der Volkshilfe oder auch privaten BetreiberInnen. Vom Land Oberösterreich erhalten die BetreiberInnen pro Flüchtling einen Tagsatz von höchstens € 19. Mit diesem Tagsatz muss sowohl die Anmietung des Objektes, die Bereitstellung von Strom und Warmwasser als auch die Verpflegung der Flüchtlinge erfolgen. Der Großteil der Quartiere in Oberösterreich wird als Selbstversorgungsquartier geführt. Die BetreiberInnen stellen den Flüchtlingen also keine Mahlzeiten zur Verfügung sondern geben - von dem Tagsatz den sie vom Land Oberösterreich erhalten - € 5,50 an den Flüchtling weiter. Die Selbstversorgung führt zu mehr Zufriedenheit bei den Flüchtlingen, da sie ihren Speiseplan selbst bestimmen können und eine Aufgabe haben. Außerdem wird damit die lokale Wirtschaft gestärkt, da die Flüchtlinge die Einkaufsmöglichkeiten vor Ort nutzen.

Um die Flüchtlinge über ihre Rechte aber auch ihre Pflichten zu informieren werden sie noch von Volkshilfe oder Caritas mobil betreut. Im Rahmen dieser **mobilen Betreuung** erhalten die Flüchtlinge Information, Beratung und soziale Betreuung.

MitarbeiterInnen der Caritas oder Volkshilfe besuchen im Rahmen dieser mobilen Betreuung die Flüchtlinge vor Ort in den organisierten Quartieren. Sie geben Orientierungshilfe und unterstützen in verschiedenen Belangen des Alltags - von der Begleitung zu Behörden, Schulen, Ärzten etc. über Übersetzungs- und Dolmetschdienste bis hin zur Hilfestellung in Krisensituationen. Weiters werden rechtliche Beratung vermittelt sowie nach Möglichkeit Deutschkurse organisiert. Auch die Versorgungsleistungen der öffentlichen Hand für AsylwerberInnen (Bekleidungs Gutscheine etc.) werden von der mobilen Betreuung ausgegeben.

Durch die mobile Betreuung können Konflikte vermieden werden, es soll damit ein Umfeld für ein gelingendes Zusammenleben sichergestellt werden.

Wer sind meine wichtigsten Ansprechpartner?

Land Oberösterreich
Abteilung Soziales/Referat Grundversorgung für Fremde
Peter Nollet
0732/77 20-154 08
gvs.so.post@ooe.gv.at

Volkshilfe Oberösterreich
Flüchtlings- und MigrantInnen-Betreuung
Mag. Ekber Gercek
0732/603099-16
ekber.gercek@volkshilfe-ooe.at

Caritas für Menschen in Not
Flüchtlingshilfe
Mag.^a Marion Huber
0732/7610 2365
marion.huber@caritas-linz.at

Häufig gestellte Fragen

Welche Leistungen erhalten Flüchtlinge in Österreich?

Flüchtlinge bekommen in Österreich – wenn sie mittellos sind - die so genannte Grundversorgung. Flüchtlinge haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Mindestsicherung, Familienbeihilfe oder Kinderbetreuungsgeld.

Folgende Leistungen sind in der Grundversorgung enthalten:

Wenn Asylsuchende in organisierten Unterkünften wohnen:

- Selbstversorgungsquartiere: € 19 pro Person und Tag für Unterbringung und Verpflegung. Dieser Betrag geht direkt an die Unterbringungseinrichtung und wird nicht an die Flüchtlinge ausbezahlt. In sogenannten Selbstversorgungsquartieren, kümmern sich die Flüchtlinge selbst um ihre Verpflegung. Von den € 19 die an den Betreiber ausbezahlt werden, erhalten erwachsene Flüchtlinge €5,50 für die Verpflegung.
- Vollversorgungsquartiere: € 40 Taschengeld pro Person und Monat für alle persönlichen Ausgaben.

Wenn Asylsuchende selbständig wohnen:

- Eine Familie erhält einen maximalen Zuschuss pro Monat von € 240 für Miete und Betriebskosten. Für eine Einzelperson wird ein Zuschuss zur Miete in Höhe von € 120 pro Monat ausbezahlt. Erwachsene erhalten ein Verpflegungsgeld von € 200, Minderjährige € 90 pro Monat. Zu bezahlen ist die Miete, Betriebskosten, das Essen sowie alle sonstigen Ausgaben.

Zusätzlich bekommen Asylsuchende Gutscheine für Bekleidung (€ 150 pro Jahr) und Schulgeld für die Kinder (€ 100 pro Schulsemester).

Dürfen die Flüchtlinge in Österreich arbeiten?

Generell wird die **unselbstständige Erwerbstätigkeit** von AusländerInnen im Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) genauer geregelt. Laut Ausländerbeschäftigungsgesetz haben Personen, die seit drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen sind, Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt. Voraussetzung für eine legale Beschäftigung ist allerdings die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung. Seit dem "Bartenstein" Erlass 2004 können für AsylwerberInnen Beschäftigungsbewilligungen lediglich im Rahmen eines Kontingentes gemäß § 5 AuslBG erteilt werden. Das bedeutet, dass AsylwerberInnen nur als ErntehelferInnen und als SaisonarbeiterInnen eine unselbstständige Beschäftigung aufnehmen dürfen. Die Dauer dieser Beschäftigung ist bei SaisonarbeiterInnen auf maximal 6 Monate, bei ErntehelferInnen auf maximal 6 Wochen begrenzt.

Eine Beschäftigungsbewilligung wird nur nach erfolgter Prüfung der Arbeitsmarktlage erteilt. Das heißt, AsylwerberInnen bekommen die zu besetzende offene Stelle nur nach einem Ersatzkraftverfahren, also wenn dafür weder ein arbeitsloser Österreicher, noch ein Ausländer mit Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, EU- oder EWR BürgerInnen mit Arbeitsmarktzugang, SchweizerInnen oder türkische

AssoziationsarbeitnehmerInnen, Ausländer mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang oder InhaberInnen eines Befreiungsscheins oder einer Arbeitserlaubnis zur Verfügung stehen.

Eine **selbstständige Tätigkeit** darf nach den ersten drei Monaten nach Zulassung zum Asylverfahren ausgeübt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen dafür erfüllt werden. Im Bereich der selbstständigen Tätigkeiten, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen, gibt es keine Einschränkungen für AsylwerberInnen.

Für minderjährige Asylsuchende, die bisher keine **Lehre** beginnen durften, wurde kürzlich der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert (mit Erlass vom 18.03.2013 wurde die Altersgrenze auf das 25. Lebensjahr angehoben). Sie dürfen nun in sogenannten Mangelberufen eine Lehrausbildung absolvieren.

Erwachsene AsylwerberInnen können – ohne Beschäftigungsbewilligung des AMS - **gemeinnützige Arbeiten** annehmen. Dazu zählen zum Beispiel die Instandhaltung öffentlicher Gebäude oder die Pflege von Grünanlagen (Remunerationstätigkeit). Die gesetzliche Grundlage zur Remunerationstätigkeit für AsylwerberInnen findet sich in der Grundversorgungsvereinbarung Art. 6 Abs. 5. Dementsprechend dürfen Asylwerber - mit ihrem Einverständnis - auch zu Hilfstätigkeiten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung stehen, herangezogen werden.

Konkretisiert wird diese Bestimmung in Grundversorgungsgesetz-Bund § 7, interessant für Gemeinden ist insbesondere § 7 Abs. 3 z. 2:

(1) Die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit durch Asylwerber richtet sich nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz in der geltenden Fassung. Die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung ist von der zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice der Behörde mitzuteilen.

(2) Die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist in den ersten 3 Monaten nach Einbringung des Asylantrages unzulässig. Der Beginn und das Ende einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist der Behörde mitzuteilen.

(3) Asylwerbern und Fremden nach § 2 Abs. 1, die in einer Betreuungseinrichtung (§ 1 Z 5) von Bund oder Ländern untergebracht sind, können mit ihrem Einverständnis

1. für Hilfstätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Unterbringung stehen (z.B. Reinigung, Küchenbetrieb, Transporte, Instandhaltung) und
2. für gemeinnützige Hilfstätigkeiten für Bund, Land, Gemeinde (z.B. Landschaftspflege und -gestaltung, Betreuung von Park- und Sportanlagen, Unterstützung in der Administration) herangezogen werden.

(4) Asylwerber, deren Verfahren gemäß § 28 AsylG 2005 zugelassen wurde, können mit ihrem Einverständnis zu Tätigkeiten im Sinne des Abs.3 auch dann herangezogen werden, wenn sie von Dritten betreut werden.

(5) Werden solche Hilfstätigkeiten erbracht, ist dem Asylwerber ein Anerkennungsbeitrag zu gewähren. Dieser Anerkennungsbeitrag gilt nicht als Entgelt im Sinne des § 49 Abs.1 und 2 des Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung, [BGBl. Nr. 189/1955](#) und unterliegt nicht der Einkommensteuerpflicht.

(6) Durch Tätigkeiten nach Abs. 3 und 4 wird kein Dienstverhältnis begründet; es bedarf keiner ausländerbeschäftigungsrechtlichen Erlaubnis.

Allgemein vertritt das BMASK die Auffassung, dass (Hilfs-)Tätigkeiten von AsylwerberInnen bei Gebietskörperschaften und deren Unternehmen nicht mehr als bewilligungsfreie gemeinnützige Tätigkeiten im Sinne des § 7 Abs. 3 und 6 GVG-B gelten, wenn die AsylwerberInnen

- für Arbeiten eingesetzt werden, die üblicherweise im Rahmen eines Dienstverhältnisses geleistet werden und dafür auch arbeitsuchend vorgemerkte inländische oder am Arbeitsmarkt integrierte ausländische Arbeitskräfte in Betracht kämen, oder

- zu denselben Bedingungen wie andere Arbeitskräfte mit gleichwertigen Aufgaben beschäftigt werden und dafür eine über dem Anerkennungsbeitrag der Bundesbetreuungsverordnung 2004 liegendes Entgelt erhalten.

So liegt beispielsweise keine Gemeinnützigkeit vor, wenn eine Gemeinde AsylwerberInnen als Arbeitskräfte für die regelmäßige Reinigung des touristisch genutzten gemeindeeigenen Schwimmbads im laufenden Betrieb einsetzt. Werden AsylwerberInnen von Gebietskörperschaften hingegen nur für vorübergehende, anlassbezogene und nicht auf Dauer ausgerichtete (maximal drei Wochen) Hilfstätigkeiten mit gemeinnützigem Charakter, die in der Regel nicht in einem Arbeitsverhältnis geleistet werden, eingesetzt, ist - vorbehaltlich einer konkreten Prüfung im Einzelfall - keine Beschäftigungsbewilligung erforderlich. (Quelle: Durchführungserlass des BMask vom 11.02.2010)

Die Remunerationstätigkeit führt zu keiner Schmälerung der Grundversorgungsleistungen, wenn sie unter dem derzeit geltenden Freibetrag von € 110 pro Monat (+ € 80 für jedes weitere Familienmitglied) liegt. Sollte ein Flüchtling über € 110 im Monat verdienen, könnte dies seinen Anspruch auf Grundversorgung schmälern – ein Überbezug wird dann ausgerechnet und beurteilt, wie lang seine Grundversorgungsleistungen verringert oder eingestellt werden. Alles unter dem Freibetrag bleibt dem Flüchtling zur Gänze. Dieser Anerkennungsbeitrag gilt nicht als Entgelt und unterliegt somit nicht der Einkommenssteuerpflicht. Durch diese Tätigkeit wird kein Dienstverhältnis begründet.

Zusammengefasst:

AsylwerberInnen sind nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz weitgehend vom freien Zugang zum Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Dies gilt auch für eine geringfügige Beschäftigung. Im Rahmen dieser Grundregel stehen für Flüchtlinge vier Beschäftigungsmöglichkeiten offen:

1. Hilfstätigkeiten im Quartier
2. Gemeinnützige Beschäftigung
3. Saisonarbeit
4. Selbstständige Tätigkeit

Für die saisonelle Beschäftigung bedarf es der Zustimmung durch das AMS. Personen, die als Selbstständige tätig sein wollen, müssen ihr Gewerbe bei der Wirtschaftskammer anmelden.